

AMTLICHER TEIL

THÜRINGER INNENMINISTERIUM

342

Änderung der Bekanntmachung über die Liste Beteiligung der Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch und in bauaufsichtlichen Verfahren

Bezug: Thüringer Staatsanzeiger Nr. 21 vom 25.05.1992, (240) S. 668-670, Aktennummer: 620-4606

Folgende Streichungen und Ergänzungen in o.g. Liste sind vorzunehmen:

- 1) Punkt I Nr. 1b
 - die Zeile 5 "(für Abteilungsleitung und Ref. Regionalplanung)"
 - und den Absatz 3 "Außenstelle Erfurt (Mittelthüringen)
 O-5020 Erfurt
 Gustav-Adolf-Str. 10
 (für Referate Naturschutz, Immissions- und Strahlenschutz, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Recht)"

zu streichen.

- 2) Nach Punkt I Nr. 2s folgende **Ergänzungen** vorzunehmen:
- t) 1. Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Thüringen e.V.
 O-6900 Jena, Ziegenhainer Straße 89a
- Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Thüringen e.V.
 - Kreisgeschäftsstelle - O-5101 Großfahner, "Bienstädter Warte"
- Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Gotha e.V.
 O-5800 Gotha, Judenstraße 43
2. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Thüringen
3. Kulturbund e.V., Landesverband Erfurt
4. Grüne Liga e.V., Landesverband Thüringen

Thüringer Innenministerium
 Erfurt, 29.07.1992
 620-4606
 StAnz. Nr. 34/1992 S. 1122

343

Runderlaß der Thüringer Landesregierung über die Prüfung der persönlichen Eignung für den öffentlichen Dienst

I. Rechtsgrundlagen, Anwendungsbereich

1. Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Weiterhin ist der Beamte verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhal-

tung einzutreten. Darüber hinaus bestimmen § 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Beamtenrechts des Landes Thüringen und § 14 Abs. 2 des Thüringer Polizeiorganisationsgesetzes, daß bei hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, hauptamtlichen Mitarbeitern der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Politabteilungen der bewaffneten Organe, den hauptamtlichen Parteisekretären der Dienststellen der bewaffneten Organe, den Stellvertretern für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe sowie Mitgliedern des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirkseinsatzleitungen und der Kreiseinsatzleitungen vermutet wird, daß sie die für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung ist im Einzelfall widerlegbar.

2. Jeder Einzelfall muß gesondert geprüft und entschieden werden. Zu beachten ist dabei, daß Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im Staatsapparat der früheren DDR oder in gesellschaftlichen Organisationen zwangsläufig Kontakte zum Ministerium für Staatssicherheit / Amt für Nationale Sicherheit unterhalten mußten, dem in Ziffer I Nr. 1 Satz 3 genannten Personenkreis nicht pauschal gleichzusetzen sind.

2.1 Bewerber

- 2.1.1 Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.
- 2.1.2 Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Dies gilt auch dann, wenn der Bewerber sich im staatlich-politischen System der früheren DDR vor dem 09.11.1989 exponiert hat durch herausgehobene Funktionen, z.B. in SED, Massenorganisationen/gesellschaftlichen Organisationen oder durch sonstige herausgehobene Funktionen.

- 2.1.3 Bei hauptamtlichen und inoffiziellen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, hauptamtlichen Mitarbeitern der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Politabteilungen der bewaffneten Organe, den hauptamtlichen Parteisekretären, der Dienststellen der bewaffneten Organe, den Stellvertretern für politische Arbeit der Dienststellen der bewaffneten Organe sowie Mitgliedern des Nationalen Verteidigungsrates der ehemaligen DDR, der Bezirkseinsatzleitungen und der Kreiseinsatzleitungen ist davon auszugehen, daß sie für den freiheitlich-rechtsstaatlichen öffentlichen Dienst nicht geeignet sind. Diese Vermutung ist im Einzelfall widerlegbar.

2.2 Beamte

Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzungen nicht die ihm obliegende Verpflichtung, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr aufgrund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist. Dies

gilt auch dann, wenn der Beamte anlässlich seiner Einstellung wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Für die Entlassung eines Beamten auf Probe gilt ferner Anlage I Kap. XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 3 d zum Einigungsvertrag.

3. Für Richter und Staatsanwälte gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend, soweit nicht die Regelungen des besonderen Rechtsverhältnisses der Richter und Staatsanwälte etwas anderes bestimmen.
4. Für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst gelten nach Maßgabe der jeweiligen tariflichen Bestimmungen die vorstehenden Grundsätze entsprechend. Außerdem ist Anlage I Kap. XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Absatz 5 zum Einigungsvertrag zu beachten. Danach liegt ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung insbesondere dann vor, wenn der Arbeitnehmer
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.11.1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
 - für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig war und deshalb ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erscheint.

II. Verfahren

Zur Durchführung des Verfahrens wird folgendes bestimmt:

1. Vor der Entscheidung über die Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst ist der Bewerber über seine Pflicht zur Verfassungstreue schriftlich zu belehren (Anlage 1). Ihm ist ein Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und der wichtigsten Massenorganisationen/gesellschaftlichen Organisationen in der ehemaligen DDR bis 1989/1990 zu übergeben (Anlage 2). Der Bewerber hat daraufhin den Fragebogen auszufüllen und die hierin enthaltene Erklärung zu unterzeichnen (Anlage 3).
2. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers, die Erklärung gemäß Anlage 3 zu unterschreiben oder aufgrund anderweitig bekanntgewordener Tatsachen Zweifel daran, daß der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, so müssen die Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Dies geschieht insbesondere durch
 - eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind. Die Auskunft über Erkenntnisse erteilt das Innenministerium.
 - eine Anfrage bei der Zentralen Beweismittel- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen mit Zustimmung des Bewerbers.
3. Bei allen Bewerbern ist durch die jeweilige oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen. Soweit dies nicht bereits anlässlich der Einstellung bzw. Versetzung geschehen ist, wird eine Anfrage beim Bundesbeauftragten auch für alle Beamte und Arbeitnehmer einschl. der Auszubildenden des Landes durchgeführt.
4. Bestehen aufgrund der vom Innenministerium oder vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR mitgeteilten oder anderweitig bekanntgewordenen Tatsachen oder wegen der Weigerung des Bewerbers, die Erklärung in der Anlage 2 zu unterschreiben, Zweifel daran, daß der

Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt und können diese Zweifel nicht ausgeräumt werden, so darf der Bewerber nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden. Vor einer Entscheidung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Innenministerium ist von der Ablehnung des Bewerbers zu unterrichten.

5. Wird die Einstellung in den öffentlichen Dienst deshalb abgelehnt, weil der Bewerber nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt, so ist die Entscheidung dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Betrifft sie die Übernahme in ein Beamten- oder Richterverhältnis, so muß sie außerdem eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn es sich um bereits abgeschlossene Verfahren handelt.
6. Besteht der Verdacht, daß ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstößt, unterrichtet seine Dienststelle das Innenministerium und prüft gleichzeitig, ob die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zur ergreifen sind, um ihn zur Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten oder ihn aus dem Dienst zu entfernen.

Den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 1992 den Runderlaß beschlossen.

Thüringer Innenministerium

Erfurt, 22.07.1992

StAnz. Nr. 34/1992 S. 1122-1131

Anlage 1

Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Nach dem Beamtenrechtsrahmengesetz und dem Bundesbeamten-gesetz muß sich der Beamte durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten.

Dementsprechend darf nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 7 Absatz 1 Nr. 2 Bundesbeamten-gesetz in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt.

Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§ 9 Nr. 2 des deutschen Richtergesetzes).

Die Verpflichtung, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Angestellte aus § 8 des Bundesangestelltentarifvertrages und für Arbeiter aus § 9 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder.

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 23. Oktober 1952) - Az. I BvB I 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff.; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 (S. 85 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, daß gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziel ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Angestellte und Arbeiter müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 54 BAT-O bzw. § 59 MT Arb-O rechnen.

Anlage 2

Übersicht über erwähnenswerte rechtsextremistische Organisationen sowie deren wesentliche Presseerzeugnisse

Organisation (einschl. Sitz)	Mitglieder (z.T. geschätzt)		Publikationen (einschl. Erscheinungsweise und Auflagen - z.T. geschätzt)
	(1989)	1990	

1. Neonazistische Gruppen

Deutsche Alternative (DA) - Aachen -	(80)	140	
Die Deutsche Freiheitsbewegung e.V. (DDF) - Kaufbeuren -	(über 100)	über 150	Recht u. Wahrheit - zweimonatlich - (mehrere Tausend)
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) - Stuttgart -	(330)	200	Neue Nation - monatlich - (500)
Gesinnungsgemeinschaft der Neuen Front, auch: - Aktion Lebensschutz - Antizionistische Aktion - Antikommunistische Aktion - Freie Gewerkschaftsbewegung - Initiative Volkswille - Volksbund Rudolf HESS	(130)	200	Die Neue Front - monatlich - (400)
Hilfsorganisation für nationale und politische Gefangene und deren Angehörige e.V. (HNG) - Frankfurt -	(210)	200	Nachrichten der HNG - monatlich - (300)
Nationale Offensive - Augsburg	weniger als 100	100	Deutscher Beobachter - monatlich - (500)

Organisation (einschl. Sitz)	Mitglieder (z.T. geschätzt)		Publikationen (einschl. Erscheinungsweise und Auflagen - z.T. geschätzt)
	(1989)	1990	
Nationalistische Front (NF) - Bielefeld -	(60)	80	Aufbruch - alle 6 Wochen - (mehrere Hundert)
Neonationalsozialistenkreis um Curt MÜLLER - Mainz -			
NSDAP-Auslands- und Aufbauorganisation (NSDAP-AO) (Stützpunkte in der Bundesrepublik Deutschland)			NS-Kampfruf - zweimonatlich - (mehrere Tausend)

2. "National-Freiheitliche" Organisationen

Deutsche Volksunion - Liste D (DVU) - München -	(rd. 25.000)	(rd. 22.000)	Deutscher Anzeiger (DA) - wöchentlich
Deutsche Volksunion e.V. (DVU e.V.) - München - einschließlich: - Aktion deutsches Radio und Fernsehen (ARF) - Aktion Oder-Neiße (AKON) - Deutscher Schutzbund für Volk und Kultur - Ehrenbund RUDEL - Initiative für Ausländerbegrenzung (I.f.A.) - Volksbewegung für Generalamnestie (VOGA)	(rd. 12.500)	(rd. 11.500)	in der Mitgliederzahl der DVU - Liste D enthalten
Druckschriften- und Zeitungsverlag GmbH (DSZ-Verlag) - München -			Deutsche Nationalzeitung (DNZ) - wöchentlich - Deutsche Wochenzeitung (DWZ) - wöchentlich - (DA, DNZ und DWZ zusammen über 100.000)

*) Dr. FREY gibt höhere Zahlen an

3. "Nationaldemokratische Organisationen

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) - Stuttgart -	(7.000)	6.500	Deutsche Stimme - monatlich - (200.000)
Junge Nationaldemokraten (JN) - Stade -	(900)	750	Einheit und Kampf vierteljährlich (2.000)

4. Sonstige Organisationen

Gesellschaft für freie Publizistik (GFP) - München -	(mehrere Hundert)	mehrere Hundert	Das freie Forum - vierteljährlich - (700)
Wiking Jugend e.V. (WJ) - Stolberg -	(400)	400	Wikinger - vierteljährlich - (weniger als 1.000)

Übersicht über die wichtigsten linksextremistischen und links-extremistisch beeinflussten Organisationen sowie deren wesentliche Presseerzeugnisse

Organisation - einschl. Sitz -	Mitglieder - (z.T. geschätzt)	Publikationen (einschl. Erscheinungsweise und Auflagen (1989) - z.T. geschätzt)
	1990 (1989)	(1989) - z.T. geschätzt

1. Marxisten-Leninisten und andere revolutionäre Marxisten

Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB) - München -	200 (250)	Kommunistische Arbeiterzeitung - unregelmäßig - - 2.000 -
---	-----------	---

Nebenorganisationen des AB:
Kommunistischer Hochschulbund (KHB)

Initiative zur Vereinigung der revolutionären Jugend		Kämpfende Jugend - unregelmäßig -
--	--	--------------------------------------

Bund Sozialistischer Arbeiter (BSA) - Essen -		neue Arbeiterpresse - wöchentlich -
--	--	--

Bund Westdeutscher Kommunisten (BWK) (8 Landesverbände) - Köln -	350 (350)	Politische Berichte - vierzehntäglich - - 1.200 (1.200) -
---	-----------	---

BWK-beeinflußte Organisation:

Volkfront gegen Reaktion, Faschismus und Krieg (VOLKSFRONT) - Köln -	500 (600)	Antifaschistische Nachrichten - vierzehntäglich - - 600 (600) -
---	-----------	---

Deutsche Kommunistische Partei (DKP) (12 Bezirksorganisationen, Kreisorganisationen und Grundorganisationen) - Essen -	11.000 (22.000)	Unsere Zeit (UZ) - wöchentlich/vierzehntäglich (sechsmal wöchentlich) - - 20.000 - (Tagesausgabe: 20.000 Wochenendausgabe: 34.000)
---	-----------------	--

		Marxistische Blätter - zweimonatlich (elfmal jährlich) - - 5.000 (7.300) -
--	--	--

Nebenorganisationen der DKP:

Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ) (12 Landesverbände, Kreisverbände und Gruppen) - Essen -	250 (2.000)	position-magazin der SDAJ - zweimonatlich - - 600 -
---	-------------	---

Junge Pioniere Sozialistische Kinderorganisation (JP) - Essen -	150 (800)	
--	-----------	--

Marx-Engels-Stiftung e.V.
- Wuppertal -

Organisation - einschl. Sitz -	Mitglieder - (z.T. geschätzt)	Publikationen (einschl. Erscheinungsweise und Auflagen (1989) - z.T. geschätzt)
	1990 (1989)	(1989) - z.T. geschätzt

beeinflusste Organisationen der DKP:

Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschisten in der Bundesrepublik Deutschland (VVN-BdA) (9 Landesvereinigungen, Kreis- und Ortsvereinigungen) - Frankfurt/M. -	unter 11.000	(unter 14.000)	
--	--------------	----------------	--

Deutsche Friedensunion (DFU)	unter 1.000	(unter 1.000)	Podium - zweimonatlich -
------------------------------	-------------	---------------	-----------------------------

Demokratische Fraueninitiative (DFI) (örtliche Frauengruppen ohne feste Mitgliedschaft) - Essen -			Wir Frauen - vierteljährlich (zweimonatlich) - - 4.000 (4.000) -
--	--	--	--

Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) e.V. (VDJ) (24 Regionalgruppen) - Frankfurt/M. -	1.000 (1.000)		VDJ-Forum - vierteljährlich - - 1.500 (1.300) -
---	---------------	--	---

Internationale Sozialistische Arbeiterorganisation (ISA) - Köln -			Freie Tribüne für Arbeitnehmerpolitik - unregelmäßig -
--	--	--	---

			Sozialistische Arbeiterzeitung/Internationale Tribüne (SAZ/IT) - zweimonatlich -
--	--	--	---

Kommunistischer Bund (KB) (Landesverbände) - Hamburg -	300 (über 400)		ak.-Arbeiterkampf - monatlich - - 7.500 -
---	----------------	--	---

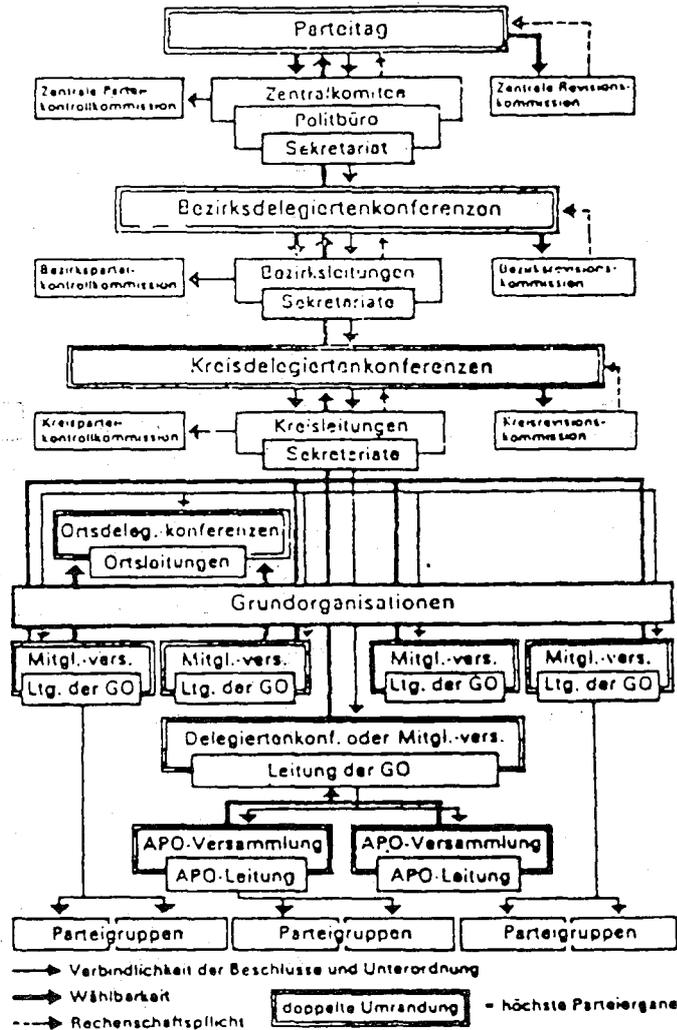
(am 20. April 1991 aufgelöst)			Piranha-Sozialistischer Jugendrundbrief (Publikation der KB-Jugend u.a.) - unregelmäßig -
-------------------------------	--	--	--

Kommunistische Partei Deutschlands (Marxisten/Leninisten) (KPD) (3 rivalisierende Gruppen)			Roter Morgen (3 Ausgaben) - monatlich -
--	--	--	--

Marxistische Gruppe (MG) - München -	über 10.000	(5.000)	MSZ-Marxistische Streit- und Zeitschrift - Gegen die Kosten der Freiheit - sechsmal jährlich - - 18.000 (ca.12.000) -
---	-------------	---------	---

(nach eigenen Angaben aufgelöst)			Marxistische Arbeiterzeitung (mehr als 20 Ausgaben) - vierzehntäglich - - bis zu 20.000 (bis zu 10.000) -
----------------------------------	--	--	---

Anhang: Aufbau der SED



APO = Abteilungsparteiorganisation
 GO = Grundorganisation
 Quelle: „Kleines politisches Wörterbuch“, Berlin (Ost) 1988
 (7. Aufl.), S. 737.

Hinweis:

Nach dem in der SED geltenden Prinzip des demokratischen Zentralismus^A ist davon auszugehen, daß auch die Funktionäre auf örtlicher Ebene zentral von der Parteispitze eingesetzt worden sind und sich deshalb mit den Zielen der Partei besonders identifiziert haben.

Fragebogen*)

Name (ggf. Geburtsname und frühere Familienname):

.....

Vorname:

Wohnanschrift während der letzten 10 Jahre:

.....

.....

1. Haben Sie jemals offiziell oder inoffiziell, hauptamtlich oder in sonstiger Weise für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder eine der Untergliederungen dieser Ämter oder vergleichbare Institutionen gearbeitet?

ja/nein

Wenn ja:
In welcher Weise?

Wo?

Von wann bis wann?

Aus welchen Gründen wurde die Tätigkeit beendet?

- 1.1 Haben Sie Zuwendungen finanzieller oder materieller Art von einer der o.g. Stellen erhalten?

ja/nein

Wenn ja:
Welcher Art und welcher Höhe?

- 1.2 Haben sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen abgegeben?

ja/nein

Wenn ja:
Wann?

Mit welcher Stelle?

- 1.3 Sind Sie von einer der genannten Stellen zur Mitarbeit aufgefordert worden?

ja/nein

Wenn ja:
In welcher Form?

*) nur bei Neueinstellungen

Wann?

Mit welchem Ergebnis?

- 1.4 Haben Sie im Wege einer Verpflichtung als Reisekader oder über Kontakte, zu denen Sie als Mitarbeiter örtlicher Staatsorgane, als Leiter oder aufgrund gesellschaftlicher Funktionen verpflichtet waren, für eine der genannten Stellen gearbeitet?

ja/nein

Wenn ja:

In welcher Weise (gelegentlich oder unentgeltlich, über mittelbare Kontakte)?

Wo?

Von wann bis wann?

Aus welchen Gründen wurden diese Kontakte beendet?

2. Hatten Sie vor dem 9. November 1989 Mandate oder Funktionen in oder für politische(n) Parteien oder Massenorganisationen (z.B. FDGB, FDJ, GST, DFD, DSF) der ehemaligen DDR inne?
Hatten Sie in dieser Zeit sonst eine herausgehobene Stellung in der ehemaligen DDR inne?

ja/nein

Wenn ja:

Welche Funktionen/Mandate/Stellung?

Wann?

Wo?

3. Waren Sie Mitglied einer Betriebskampfgruppe?

ja/nein

Wenn ja:

In welchem Zeitraum?

In welcher Funktion?

4. Hatte die Funktion in der unter Nummer 2 und 3 genannten Partei/Organisation einen unmittelbaren Zusammenhang mit Ihrer dienstlichen Tätigkeit?

ja/nein

Wenn ja:

Welchen?

5. Unterlagen Sie im Rahmen Ihrer früheren Tätigkeit besonderen Geheimhaltungsverpflichtungen (VP, VVS, GVS, GKDoS)

ja/nein

Wenn ja:
In welchem Zeitraum?

Aufgrund welcher Tätigkeit?

Waren Sie vor dem 9. November 1989 in einem Betrieb in der ehemaligen DDR oder für einen solchen außerhalb der ehemaligen DDR auf Leitungsebene tätig?

ja/nein

Wenn ja:
In welchem Betrieb?

Welche Tätigkeit?

Wo?

Wann?

7. Waren Sie vor dem 9. November 1989 im beruflichen oder gesellschaftlichen Auftrag außerhalb des Gebietes der ehemaligen DDR tätig?

ja/nein

Wenn ja:
In welcher Weise?

Wann?

Wo?

8. Haben Sie eine Ausbildung außerhalb des Gebietes der ehemaligen DDR absolviert?

ja/nein

Wenn ja:
Welche?

Wann?

Wo?

9. Haben Sie eine andere als allgemeinbildende bzw. berufsausbildende Ausbildung durchlaufen (z.B. Parteischulen o.ä.)?

ja/nein

Wenn ja:
Welche?

Wann?

Wo?

10. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

ja/nein

Wenn ja:
Welche Organisation?

Von wann bis wann?

In welcher Funktion?

11. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder haben Sie solche unterstützt?

ja/nein

Wenn ja:
Welche Organisation?

Von wann bis wann?

Art der Unterstützung:

Wenn der Raum für Ihre Antworten auf diesen Vordruck nicht ausreicht, fügen Sie bitte ein zusätzliches Blatt bei.

Erklärung

Aufgrund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Anlage 1) erkläre ich hiermit ausdrücklich, daß ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und daß ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, daß ich die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht habe. Mir ist bekannt, daß ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muß, daß ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Einstellung zurückgenommen wird, bzw. daß das Arbeitsverhältnis fristlos gekündigt oder der Arbeitsvertrag angefochten wird.

Ich erkläre meine Zustimmung zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und bei der Zentralen Beweismitteil- und Dokumentationsstelle der Landesjustizverwaltungen. Soweit ich bislang im öffentlichen Dienst tätig gewesen bin, bin ich damit einverstanden, daß meine Personalakten/Kaderakten beigezogen werden.

Ort, Datum

Unterschrift